

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19.10.2017 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 160 – Kölner Straße/Moskauer Straße -
Gebiet zwischen der Erkrather Straße, einem Teilstück der geplanten Moskauer Straße, der Kölner Straße und der Gleistrasse der Deutschen Bahn

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 17.01.2018
35.02.01.01-01D-160-1323

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19.10.2017 beschlossene 160. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 17.01.2017 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

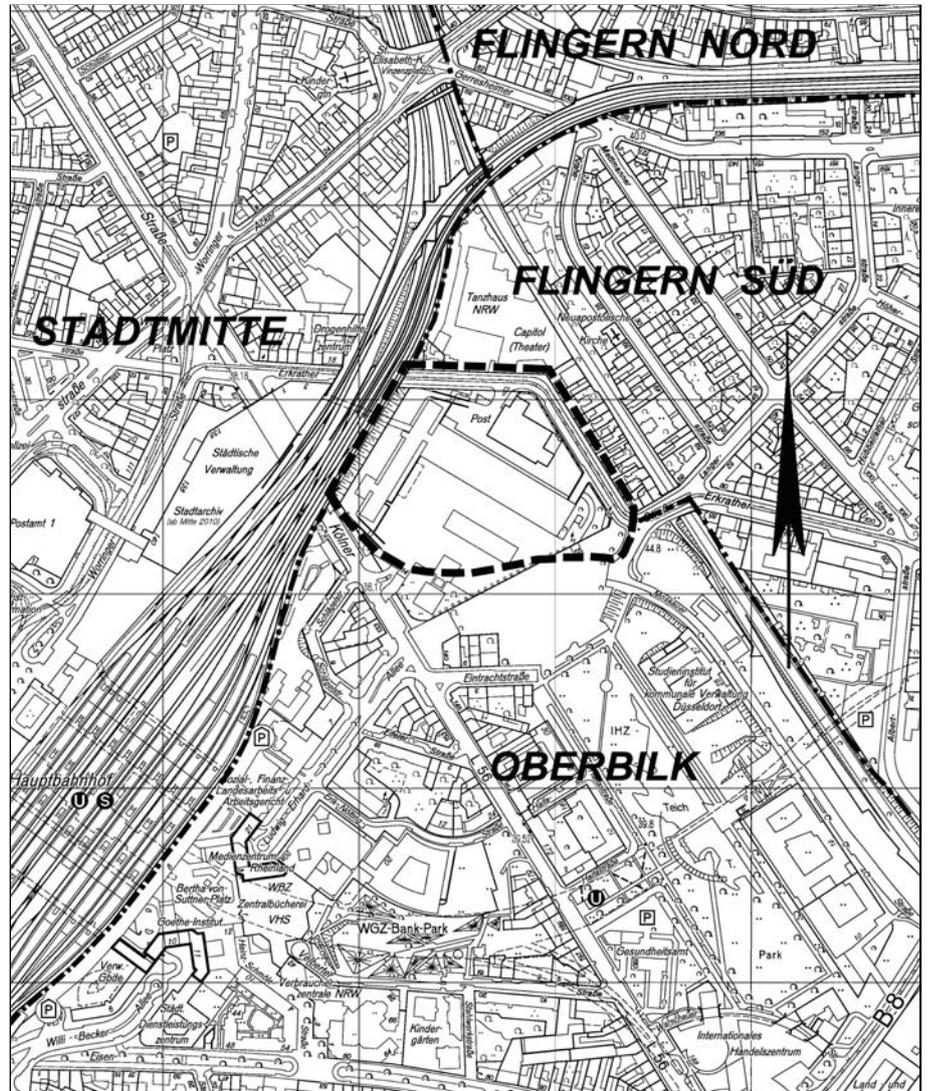
Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vor-



(Stadtbezirk 3)

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- e) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Düsseldorf, 08.02.2017
61/12-FNP 160

Thomas Geisel
Oberbürgermeister